

Staatsregierung die vorgelegten Ansichten und Wünsche in Betreff einer bessern Stellung der Actuarien und Viceactuaren in den Aemtern und Königl. Gerichten zur nähern Prüfung und möglichster Berücksichtigung zugehen zu lassen, zugleich aber dieselbe (im Verein mit der ersten Kammer) zu ersuchen, daß sie lehternfalls der nächsten Ständeversammlung einen bestimmten Plan über die in der angeedeuteten Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln zur Erklärung vorlege, oder doch über die Resultate dieses Antrags bei dem Budget oder sonst eine besondere Mittheilung mache." Der Antragsteller bezieht sich also auf die vorgelegten Ansichten und Wünsche. Diese sind von mir vorgelesen worden. Wenn nun die Kammer sich über die Ansichten und Wünsche, die der Staatsregierung zur Erwägung und Berücksichtigung vorgelegt werden sollen, entscheiden soll, so muß sie nach meinem Erachten sich auch über diese Wünsche und Ansichten einzeln aussprechen, um so mehr, da die Debatte gezeigt hat, daß hierüber verschiedene Meinungen in der Kammer obwalten; denn einzelne Sprecher haben sich für den 1., 2., 3. und 4. Wunsch ausgesprochen, während sie dem 5. Wunsche entgegentreten. Also würde ich die Kammer in Verlegenheit setzen, wollte ich nicht über die Ansichten und Wünsche, die der Herr Antragsteller aufgestellt hat, im Einzelnen abstimmen lassen, da Mancher, wie gedacht, für den einen und nicht für den andern Wunsch des Abgeordneten Todt ist, und daher nicht wissen würde, wie er sich bei einer allgemeinen Frage auszuspochen habe. Ich bitte daher die geehrte Kammer, sich über diese meine Ansicht auszuspochen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mit dieser Fragstellung mich nicht einverstehen. Ich glaube, daß die Kammer über diesen Todt'schen Antrag im Ganzen abstimmen kann; hat aber der Abgeordnete Todt darauf angetragen, diese Ansichten und Wünsche zur Prüfung und möglichsten Berücksichtigung an die Regierung zu geben, so werde ich für den ersten Theil des Antrags stimmen, das heißt für die Prüfung, aber nicht für die möglichste Berücksichtigung, weil darin schon eine Billigung der ausgesprochenen Ansicht der Kammer liegen würde. Unmöglich kann man annehmen, daß der Gegenstand, welcher der Kammer ganz neu ist, so gründlich erörtert sei, daß man sich darüber so klar sei, um sofort eine Berücksichtigung der Ansichten zu beantragen. Aber darüber kann man sich klar sein, daß eine Prüfung stattfinden könne, und die möglichste Berücksichtigung wird sich dann später finden.

Präsident Braun: In so fern werde ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten nachkommen, daß ich die Frage wegen der vorgeschlagenen Erwägung und der Berücksichtigung theile; aber das Gesagte widerlegt nicht meine Ansicht, daß über jeden Punkt besonders abgestimmt werden soll.

Abg. D. Haase: Ich glaube, es ist dem Präsidium in so fern beizupflichten, als über alle fünf Punkte nicht mit einem Male abzustimmen; denn man kann einigen Punkten beitreten und den andern seine Zustimmung versagen.

Präsident Braun: Ist die Kammer mit der Fragstellung einverstanden, die von mir in Aussicht gestellt worden ist? — Wird gegen zwei Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Ich werde die Frage so stellen: Erklärt sich die Kammer für die Ansicht, daß es wünschenswerth und der Gerechtigkeit entsprechend sei, daß die Auditoren der Appellationsgerichte nicht vor den Actuarien der Aemter, die länger gedient haben, bevorzugt werden? — Dies wird gegen acht und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Die zweite Ansicht geht dahin: oder doch 2) „diejenigen Actuarien, welche durch derartige Einschlebung zurückgesetzt worden sind, nunmehr auf den Etat gestellt werden, in welchem sie sich befinden würden, wenn die Einschlebung nicht erfolgt wäre." Erklärt sich die Kammer für die so eben vorgetragene Ansicht des Abgeordneten Todt? — Dies wird durch zwei und dreißig gegen ein und dreißig Stimmen verneint.

Präsident Braun: Ferner heißt der dritte Punkt des Todt'schen Antrags so: Will man den Grundsatz der Anciennetät befolgen, so ist nöthig, daß denjenigen Actuarien, welche durch Fleiß und Thätigkeit sich auszeichnen, ohne Rücksicht auf Anciennetät persönliche Gehaltszulage bewilligt werde."

Abg. v. Thielau: Es ist nicht möglich, daß man darüber abstimmen kann, es ist eine Alternative.

Präsident Braun: Ich kann nicht einsehen, warum man nicht darüber abstimmen kann. Wer dagegen sich aussprechen will, der kann dagegen stimmen. Uebrigens hat die Kammer die Fragstellung bereits genehmigt. Also ich frage: Will die Kammer diese Ansicht des Abgeordneten Todt zu der ihrigen machen? — Sie wird durch sechs und dreißig Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Ferner Punkt 4 lautet: „Die pecuniäre Stellung der Actuarien ist dadurch zu verbessern, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren (vielleicht sechs- bis achtjähriger Dienstzeit) wenigstens in einen Gehalt von 400 bis 500 Thlr. einrücken." Hier hat der Antragsteller auf die Anfrage des Herrn Justizministers bemerkt, daß er nichts dagegen habe, wenn das Wort: „Vice" hereinkommt. Ich frage die Kammer: ob sie die Einrückung des Wortes: „Vice" genehmigen wolle? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident Braun: Also würde der Antrag so lauten: „Die pecuniäre Stellung der Viceactuaren ist dadurch zu verbessern, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren (vielleicht sechs- bis achtjähriger Dienstzeit) wenigstens in einen Gehalt von 400 bis 500 Thlr. einrücken." Ich frage die Kammer: ob sie diese Ansicht zu der ihrigen macht? — Wird gegen vier und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Der 5. Punkt lautet: „Die übrige Stellung der Actuarien, dem Beamten gegenüber, ist würdiger und freier zu machen, z. B. durch nöthige Anweisung und In-